

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1755

22.12.1755 (No. 51)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-913038](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-913038)

Olden-

wöchentl.



burgische

Anzeigen.

 Montags, den 22. Decembr. 1755.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **E**s entstehet über des Kayserl. Capitains von Breuneck, und dessen Ehefrauen, sämtliche Güter, Schulden halber, auf hiesiger Königl. Regierungscancley, ein Concur. 1) Angabe den 3. Februar. 1756 2) Deduct. den 12. Febr. 3) Prioritäturtheil den 19. Febr. 4) Vergantung oder Löse den 2. Martii.
2. Es hat Gottfried Meyer zu Altenhundertdorff, von dem Hrn. Etatsrath Schröder, dessen an der Bührwinckeler Hellmer, und nicht weit davon belegene Kämpe, der fünff Kämpe-Kamp, und der Duels Kamp genannt, an sich gekauft. Den 28. Jan. 1756 ist die Angabe beym hiesigen Landgertcht.
3. Es hat Hays Allmers seine zu Grepwarden, Bleyer Bogthey, belegene Hoffstelle mit dabey gehörigen 19 Zücken 45 Ruthen 280 Fuß Landes
 Eee des

des, worunter der Wärf mit begriffen, nebst allen Pertinentien, an Rudolph Bohlken verkauft. Die Angabe ist den 3. Febr. a. f. beyrn öbelgönnischen Landgericht.

4. Es entstehet wider Gerd Fastje und dessen Ehefrauen, in Burhaber Bogtey, sämtliche Güter, Schulden halber, beyrn öbelgönnischen Landgericht ein Conkurs. 1) Angabe den 20. Jan. a. f. 2) Deduction den 27. Jan. 3) Prioritäturtheil den 3. Febr. 4) Bergantung oder Löse den 16. Februarii.

NB. Wegen der von Gerd Husteden zum Eckfleth, seine aus Gerd Freyen Conkurs an sich gelöseten, und wieder zu verkaufen gesonnenen Ländereyen ist, an statt der 11. Jan. 1756. der 17. ejusd. angefeket.

II. Cours der Gelder.

Neue $\frac{2}{7}$ besser als

Gold	15	Rthlr. proc.	=	a	Rthlr.	=	11	Grote.
Grob Cour.	18	=	54 gr. proc.	=	=	=	13 $\frac{1}{2}$	=
Kleincour.	20	=	60	=	=	=	15	=
Holl Geld	5	=	40	=	=	=	4	=

Wobey zu merken, daß zu zweyenmalen aus einem Mißverstand die Groten a Rthl. vor die proc. gesetzt worden.

III. Getreide-Preise.

Weizen	"	"	"	65	=	68	Rthlr.	
Rocken	"	"	"	58	=	60	"	
Erbsen	"	"	"	64	=	66	"	
Bohnen	"	"	"	41	=	42	"	
Wintergerste	von	96	=	98	lb	"	44	"
"	dito	91	=	94	lb	"	42	=
Sommergerste	von	84	=	86	lb	"	36	"
"	dito	86	=	90	lb	"	38	=
Haber	"	"	"	"	"	"	24	"

IV. Privatsachen.

- r. Ihre Gnaden, die Frau General-Lieutenantin von Bardenfleth sind gesonnen, etliche Stücke jung Vieh, als Ochsenkälber von 1 bis ins 3te Jahr, und ein jung Pferd von 3 Jahren, imgleichen eins von 2 Jahren, oder ein paar alte Pferde und zwey milchende Kühe, die bald kalben werden, zu verkaufen. Die Liebhaber können sich bey
Johann

Johann Albrecht zu Rastede oder auch selbst auf Ihre Gnaden Hofe melden.

2. Derjenige, welcher bey der Probstfischen Auction die auserlesene Theol. Biblioth. von 13 bis 36. inclus. Catal. p. 274 num. 25 = 26. erstanden, und, weil sie nicht complet, schlechten Gebrauch davon machen kann, wird hiedurch dienstlich ersucht, sich desfalls bey dem Verfasser zu melden, weil ein Freund, der diese beyde Bänder an den sel. Past. Probst geliehen, solche gegen einen billigen Preis gerne wieder zu haben wünschet.
3. Hr. Hermann Jacob Geyer ist gesonnen, sein in der Mühlenstrassen stehendes Haus, welches anjeho von dem Mauermeister Koch bewohnet wird, auf ein oder mehr Jahre zu verheuren; In selbigem Hause sind 3 Zimmer, eine Küche, und hinter derselben ein kleiner Austritt. Es kan dieses Haus auf Ostern 1756 angetreten werden. Die Liebhaber können sich also bey dem Eigenthümer melden.
4. Hr. Doctor Jacobi zu Abbehausen ist gewillet, seine im Abbehauser Kirchdorfe an der Strasse und zur Nahrung schön belegene Schmiede, nebst Haus, Garten, auch Kirchen- und Begräbnisstellen am 10. Januar. a. f. aus der Hand in Christian Hinrich Losen Wirtshause zu Abbehausen zu verkaufen, oder auch, wenn nicht hinlänglich geboten wird, zu verheuren. Bey der Schmiede ist noch ein Blasebalg, Ambos, Sperhacken, grosser Schraubstock und 3 Hämmer. Die Helfte des Kauffschillings kann gegen hinlängliche Sicherheit auf Zinse stehen bleiben. Die Liebhaber können sich entweder vorher bey ihm oder an gedachtem Orte und Zeit melden, und nach Gefallen accordiren.
5. Bey Hrn. Christopher Ahlssen aufm innersten Damm ist zu bekommen: Caroliner Reis 20 lb 1 Rthlr. Neue fransche Pflaumen 30 lb 1 Rthlr. 1 lb 2½ gr. Zwetschen 1 lb 4 gr. Frische Suppen-Macronen 10 gr. Frische Spitz-Murcheln 1 Loth 4½ gr. Bremer Melis-Zucker ohne Band und Papier 1 lb 16 gr. Weisse Wachslichter 4 6- und 8 Stück auf 1 lb das lb zu 46 gr.
6. Wann im vorigen 5-ten Stücke num. 3 unter den öffentlichen Sachen angezeigt worden, daß weyl. Hinrich Harlßen Tochter Hofstelle den 19. Jan. a. f. verkauft werden soll; so wird nöthig gefunden, noch näher zu melden, daß 1) die Hofstelle, so in der Stollhammer Bogtey gelegen, aus einem guten Wohnhause bestehe, worinnen 4 Logimenter, nebst einem extra guten Ober- und Unterkeller, befindlich, 2) bey gedachtem Wohnhause 43 Stück gut Land, worunter 6 Stück gewühlet

wühlet und zum Pflügen gebraucht werden, vorhanden, 3) Daß Kirchen- und Begräbnißstellen dazugehören. Die Liebhaber können sich also den 19. Jan. in Detke Detken Wirthshause bey der Scrollhammer Kirche einfinden.

Fortsetzung des Projectes zu einer Special-Brand-Casse, vor die Graffschaften Oldenburg und Delmenhorst.

§. 9

Wann dem Eigenthümer oder Bewohner des Hauses, so Brandschaden gelitten, selbst eine vorseßliche Schuld, wodurch das Feuer angefangen, nicht zu erweisen stehet, als welchenfalls die Schadenersetzung billig wegfällt, so sollen alle übrige nicht unmittelbar von ihm selbstherrührende oder mayt sofort erweisliche Versehen, massen die mehristen Brände durch einig Versehen entstehen, ihm seine Schadenersetzung weder hindern, noch aufhalten.

Wie denn, wenn ein Brand durch einen Schornstein oder Ofenröhre entstehen sollte, es gnug ist, wann erwiesen wird, daß die Schornsteine zweymal und die Ofenröhren, so täglich gebraucht werden, wenigstens dreyimal im Jahr gehörig gereinigt worden.

§. 10

Die von dem Vorsteher und dessen Zugeordneten errichtete Eintheilung schreibt der Vorsteher auf jedes Mitglied nach dem Verhältniß von dessen eingeschriebenen Summe aus, und solcher Beytrag muß von jedwedem Mitglied innerhalb 6 Wochen, von dem Tage anzurechnen, daß solches ihm kund gethan worden, an den Vorsteher Postfrey in Oldenburg eingeliefert werden.

§. 11.

Die in der Bezahlung säumhafte Mitglieder werden bey den beykommenden Gerichten sofort mittelst eines Pfandungs-Befehles von dem Vorsteher angestrenget, und nach Verlauf von 8 Tagen mittelst wirklicher gerichtlichen Pfandung, Verkauf des gepfändeten vor baares Geld, und Bergantungs-Ordnungsmäßige Zwangsmittel zur Bezahlung angehalten, dawider werden keine Einreden, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, von jemanden angenommen, sondern diejenigen, die etwas zu erinnern zu haben vermeinen, damit an die gesamte Gesellschaft oder Gilde verwiesen, vorerst aber zur baaren Bezahlung des Ausgeschriebenen angehalten, welches sich denn alle Mitglieder gefallen lassen, und sich aller Einreden zum Aufenthalt der Bezahlung begeben, anbey sich den Ausspruch der mehristen Stimmen von der Gesellschaft ohne Ausnahme unterwerffen, dergestalt, daß derienige, welcher den Vorsteher und die Zugeordnete oder die ganze Zunft gerichtlich belangen und verklagen solte, dadurch seines Einzeichnungsrechts verlustig wird, und ihm solches sofort nach Maßgabe des 24. S. aufgefaget werden soll.

(Die Fortsetzung künftig.)